

VERORDNUNG

der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen und -Gebäuden des ehemaligen „Tritschlergeländes“

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

Verordnung

§ 1

Betretungs- und Befahrungsverbot

1. Das Betreten und Befahren der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1245, 1247/2, 1276, 1247, 1250 und 1268/3, der Gemarkung Neustadt/WN auf dem ehemaligen Tritschler Gelände in Neustadt a.d.Waldnaab ist verboten.
2. Die Grenzen des Verbot Bereiches sind aus dem beiliegenden Übersichtslageplan ersichtlich. Der Übersichtslageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

1. Von diesem Verbot ausgenommen sind
 - a) sämtliche Bedienstete des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab im Vollzug des Bau-, Immissionsschutz, Wasser, Abfall-, und Bodenschutzrechts, sowie der Gesundheitsverwaltung und Bedienstete des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.Opf., der Gesellschaft für Altlastenbeseitigung (GAB), München, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.Opf., der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, des Abwasserzweckverbandes Altstadt-Neustadt-Störnstein, Bayernwerk AG sowie dritte Personen, die im Auftrag oder auf Weisung der vorgennannten Behörden und Firmen handeln.
 - b) Sämtliche Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr- und Rettungsdiensten, die das Gelände bzw. die Gebäude zu Übungs- oder Einsatzzwecken befahren oder betreten.
 - c) Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, soweit sie auf dem Gelände mit Versorgungseinrichtungen befasst sind.
 - d) Die Grundstückseigentümer vertreten durch Dr. Gerd Hack als Liquidator der Tritschler, Winderhalder GmbH & Co. Bleikristallwerk KG, bzw. deren Beauftragte.
 - e) Herr Klaus Liebl, für die Fl.Nrn. 1247/2, 1276, 1247 und 1268/3 der Gemarkung Neustadt a.d.Waldnaab, zum alleinigen Zweck der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 26 Absatz 3 Nr. 1 LStVG wird mit Geldbuße belegt, wer entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung den Geltungsbereich mit seinen Grundstücken und Gebäuden ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 4
Inkrafttreten

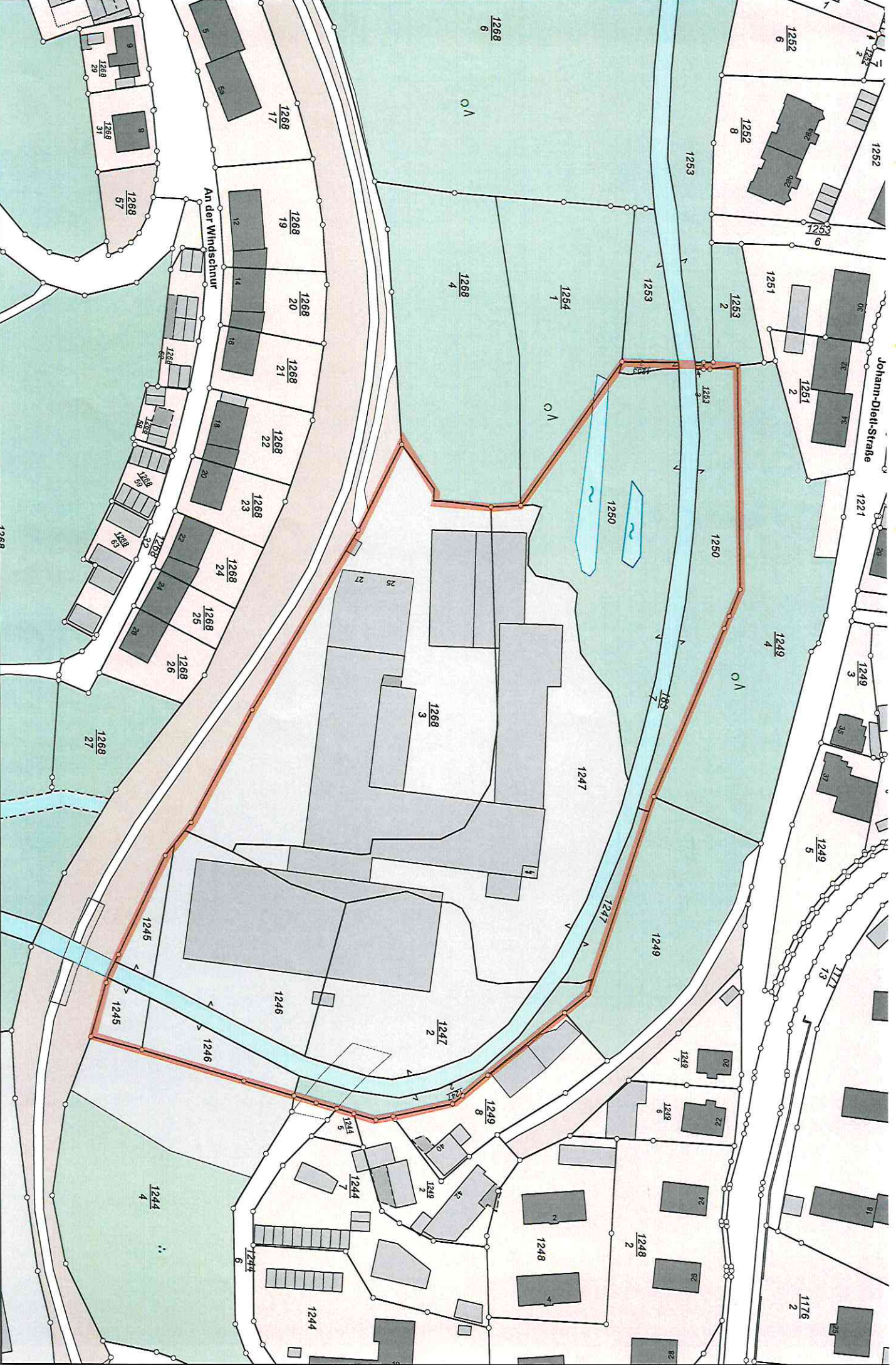
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 15. APR. 2026

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab



Sebastian Giering
Erster Bürgermeister





 Maßstab 1:1.500



 0 40 m



Kartengrundlage
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Für die Richtigkeit der Grundstückskarten wird keine Haftung übernommen.
 Die Daten der gezeigten Liegenschaftskarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten
 und sind daher nicht als Grundlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.
 Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Datenauszug
 Bearbeiter Forster Peter
 Datum 07.04.2026